

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von
den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze
Werk

Anton, Karl

Braunschweig, 1754.

VD18 90526147

Der dritte Satz. Von der Schmeicheley.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10647

können. Von solchen sagt Jerem. 9, 7. 8. 2c. Einige die suchen durch Lügen Geschenke von ihrem Nächsten zu erhalten, und suchen dennoch sein bevorstehendes Glück zu hindern. Alle diese sind gleich, als wenn sie Abgöttern dienen. 2c. Siehe von Satz 2. Menor. Ham. Num. 35-37. und beziehet sich, auf tr. Babha Bathra fol. 88. tr. Jebhamoth fol. 65. tr. Babha Mezian fol. 49. tr. Sanhedrin fol. 92. 96. &c.

Der dritte Satz.
Von der Schmeicheley.

§. 15.

כל ירא השם כשיראה בחברו שאינו נוהג כראו מצוה להוכיחו בינו לבין עצמו כרי
Ein jeder, der Gott fürchtet, ist verpflichtet, wenn er etwas unrechtes an seinem Nächsten gewahr wird, ihn unter sich (4. Augen) zu ermahnen, damit er ihn nicht beschämet, wie geschrieben stehet: Du solt ermahnen. 2c. Und ob er gleich vor Augen siehet, daß seine Ermahnung nichts helfen wird, oder daß sein Nächster ihn darüber feind wird, so darf er doch von dem Ermahnen nicht ablassen, weil es heist: Du solt dich nicht fürchten. 2c.

§. 16.

אלו החנפים שמחניפים את הרשעים כרי
שיכבדום או להנות מהם או שנפשם הרעה
אותה רע ומתאיים למטעמים מרים ומואסים
Diese sind
Schmeichler oder Heuchler, welche denen Gott-
losen

losen schmeicheln, damit sie von ihnen mögten geehret werden, oder damit sie einiges Genusses von ihnen theilhaftig werden, oder ihre Seele gelüftet nach dem Bösen, und haben Lust zu den bitteren Speisen, und verachten die süsse. Diese verwüsten die Welt, und Gott hasset sie zc.

S. 17.

Es erlauben aber die Rabbinen, denenjenigen zu schmeicheln, welche einem Schaden können. Sie nehmen den Beweis von Jacob und Esau her.

S. 18.

יש בני אדם שכל דעתם שטופים בתחבולות ולרמות לחבריהם בהראות להם שמכברים אותם ואין כונתם אלא לגנוב דעתם וכו' Es sind Leute, welche ihre Gedanken dahin richten, ihren Nächsten zu betrügen, indem sie ihm viele Ehre erzeigen, welche nur dieses zum Grunde hat, daß sie seine Gedanken stehlen, indem sie gedenken, daß solche Dinge verborgen bleiben, und daß es kein Mensch erfahren wird, und merken nicht, daß Gott alle Herzen forschet, und mehr den Diebstahl der Gedanken, als den Gelddiebstahl, strafet; ja es ist gleich (כאלו גונב דעת עליין) als wenn er die Erkenntnis des Höchsten stehlen sollte, d. i. daß er nicht glaubte, es sey vor Gott alles offenbar.

S. 19.

Dieses Laster darf sogar in geringsten nicht ausgeübet werden, denn im Talmud tr. Maccoth fol. 24. wird erzehlet, daß Rabbi Saphrah mit
feinen

seinen Schülern vor der Stadt spazieren gegangen, und einem Chasid, Heiligen, begegnet sey, der nach der Stadt gehen wolte, und ihn fragte, warum er sich seinetwegen bemühet hätte, (Der Chasid dachte, daß der Rabbi ihn zu empfangen aus der Stadt gegangen wäre,) der Rabbi aber antwortete: Ich bin nicht deinetwegen aus der Stadt gegangen, sondern nur spazieren zu gehen. Da schämte sich der Chasid. Hierauf sagten die Schüler zu dem Rabbi: Warum er die Wahrheit geantwortet hätte, er erwiederte, sonst hätte ich gelogen. Die Schüler sagten: Du hättest sollen still schweigen; der Rabbi antwortete: So hätte ich den Spruch nicht bestätigt: Du solt in deinem Herzen die Wahrheit reden.

S. 20.

Es wird auch unter dieses Laster gerechnet, wenn einer zu seinem Nächsten sagt, er wüßte etwas von ihm, das ihm vortheilhaft, oder schädlich seyn kann, und entdeckt es ihn nicht, so wär es besser, wenn er ihm gar nichts gesagt hätte.

S. 21.

Eben so ist es unerlaubt, einem seinen vorigen übeln Zustand vorzuwerfen, als z. E. einem Bußfertigen seine vorige begangene Sünden. 1c. Siehe von dem dritten Sage tr. Moed Katton fol. 26. tr. Chulin fol. 94. tr. Babha Me-ziah fol. 59. tr. Jomma fol. 71. tr. Gittin fol. 57. tr. Sanhedrin fol. 96. &c.

Der

Der vierdte Satz.

Von der Verleumdung.

S. 22.

Die Verleumder sind von doppelter Art. Die ersten sind diejenigen, welche dasjenige von ihren Nächsten offenbaren, was sie ihnen anvertrauet haben, oder wenn sie eine Schwachheit, oder sonst etwas böses, das eben nicht nöthig ist, daß es bekant wird, gesehen hätten, und ausbreiteten. Dahingegen ist dieser schuldig, von selbst einen Zeugen abzugeben, wenn er gesehen, daß sich A. an B. verschuldet hätte; und also durch sein Zeugniß dem A. ein Eid zu erkant werden kann. Wenn aber sein Zeugniß dieses, (nemlich ein Eid) nicht wirken kann, so hat er nicht nöthig sich selbst zum Zeugen anzubieten, sondern er muß sich so lang gedulden, bis er gefodert wird.

S. 23.

Derjenige ist ein wirklicher Verleumder, der von A. etwas auf B. reden höret, und es diesen hinterbringt &c.

S. 24.

In diese Klasse werden auch diejenigen gesetzt, welche Verleumdungen annehmen.

S. 25.

Die andere Klasse der Verleumder sind solche, welche Leute unschuldig zusammen heken, als z. E. wenn einer dem A. hinterbrächte, daß B. etwas Uebels von ihm geredet hätte, da doch B. entweder des A. gar nicht gedacht, oder viel-

mehr